



>edlohn

Ergänzungen zur Version
11.8.0 04.06.2020

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen
für edlohn-Anwender/innen

Inhaltsverzeichnis

1	Corona-Spezial.....	3
1.1	Stufenweise Anhebung des Kurzarbeitergeldes	3
1.2	Nebenbeschäftigung während Corona-KUG	9
2	Leistung Entschädigungszahlung	10
3	Bessere Darstellung der Kalendarium-Nutzung	11

© 2020 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 11.8.0
Stand: 04.06.2020

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Corona-Spezial

In der Weisung der Arbeitsagentur vom 28.05.2020 können Sie die Einzelheiten zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes zusammengefasst nachlesen:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202005010_ba146517.pdf

1.1 Stufenweise Anhebung des Kurzarbeitergeldes

Das Bundeskabinett hat am 29.04.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) beschlossen. Dieses Gesetz wurde am 28. Mai 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Darin ist auch eine gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes enthalten, die bis zum 31.12.2020 befristet ist.

Das Kurzarbeitergeld wird nur erhöht, wenn die Arbeitszeit um **mindestens 50 %** reduziert ist.
Es gibt also keine generelle Erhöhung des Kurzarbeitergeldes!

- bis zum 3. Monat des Bezugs bleibt es bei 60 % bzw. 67 % der Nettoentgeltdifferenz
- ab dem 4. Monat des Bezugs gibt es 70 % bzw. 77 % der Nettoentgeltdifferenz
- ab dem 7. Monat des Bezugs gibt es 80% bzw. 87% der Nettoentgeltdifferenz

Der Referenzmonat für die Berechnung der individuellen Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist der März 2020. Der erhöhte Leistungssatz kann somit frühestens im Monat Juni 2020 erstmalig in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen eines Ausfalls um mindestens 50 % vorliegen.

Die Regelung sieht eine arbeitnehmerbezogene Betrachtung der Bezugsdauer vor. Insofern ist für jeden Arbeitnehmer für die Entscheidung über die Höhe des zustehenden Leistungssatzes zu prüfen, in welchem individuellen Bezugsmonat sich der Arbeitnehmer seit März 2020 befindet. Die Bezugsmonate müssen dabei nicht zusammenhängen, solange sie im Zeitraum von März bis Dezember 2020 liegen. Auf die Zahl der Bezugsmonate werden auch die Monate angerechnet, in denen die Nettoentgeltdifferenz weniger als 50 % betragen hat.

Um diese Staffelung abbilden zu können, wurden die Leistungssätze entsprechend erweitert:

- 1 = 67 % / 2 = 60 %
- 3 = 77 % / 4 = 70 %
- 5 = 87 % / 6 = 80 %

Die Abrechnungsliste (Vordruck KUG 108) und die Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes KUG 050 und KUG 051 werden um die neuen Leistungssätze ergänzt.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf

In der Weisung der Arbeitsagentur (202005010) vom 28.05.2020 ist folgendes Beispiel aufgeführt:

Die Anspruchsvoraussetzung der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt von mindestens 50 % muss „...im jeweiligen Bezugsmonat ...“ erfüllt sein.

Das bedeutet, dass es genügt, wenn der Arbeitnehmer im 4. oder in folgenden Bezugsmonaten seit März 2020 mindestens 50 % Entgeltausfall hat, um den höheren Leistungssatz zu erhalten.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer war im Zeitraum März bis Mai 2020 im KUG-Bezug mit 20 % Entgeltausfall und im Juni 2020, also 4. Bezugsmonat, mit mindestens 50 % Entgeltausfall. Im Juni 2020, also 4. Bezugsmonat, besteht ein Anspruch auf den Leistungssatz 77 bzw. 70 %.

Im weiteren Bezug ist der Arbeitnehmer im Zeitraum Juli bis August 2020 nur im Juli im KUG-Bezug mit 20 % Entgeltausfall und im September 2020 mit mindestens 50 % Entgeltausfall, dann erst im 6. Bezugsmonat. Nur im September 2020, also 6. Bezugsmonat, besteht ein Anspruch auf den Leistungssatz 77 bzw. 70 %.

Auslegung der Weisung der Arbeitsagentur:

- Die Anspruchsvoraussetzung der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt von mindestens 50 % muss „im jeweiligen Bezugsmonat“ erfüllt sein.

Das bedeutet: Der erhöhte Leistungssatz von 70 bzw. 77 % wird ab dem 4. KUG-Bezugsmonat seit März 2020 (frühestens Juni 2020) gewährt, wenn der Entgeltausfall dann mindestens 50 % beträgt, und zwar **unabhängig** vom (Arbeits- und) Entgeltausfall in den Monaten März bis Mai.

- Analog: Der erhöhte Leistungssatz von 80 bzw. 87 % wird ab dem 7. KUG-Bezugsmonat seit März 2020 (frühestens September 2020) gewährt, wenn der Entgeltausfall dann mindestens 50 % beträgt.
- Nach Erreichen dieser „Anwartschaft“ von drei bzw. sechs Monaten wird dann monatlich betrachtet, ob ein mindestens 50 %-iger Entgeltausfall vorliegt. Nur in diesem Fall kommen die Aufstockungsbeträge infrage.

Fall 1:

Wenn im Juli der Entgeltausfall wieder unter 50 % liegt, dann bekommt der Arbeitnehmer wieder den normalen Leistungssatz von 60 bzw. 67 %.

Fall 2:

Bei Entgeltausfall von März bis August in Höhe von 30 % und ggf. 60 % ab September 2020 (7. Monat), erhalten die Arbeitnehmer im September 80 bzw. 87 % KUG.

- Bei der Betrachtung der Bezugsdauer werden die individuellen Bezugsmonate herangezogen. Insofern ist für jeden Arbeitnehmer für die Entscheidung über die Höhe des zustehenden Leistungssatzes zu prüfen, in welchem individuellen Bezugsmonat sich der Arbeitnehmer seit März 2020 befindet.
- Es kommt nicht auf ununterbrochenen KUG-Bezug an. Bei Unterbrechungen können die KUG-Bezugsmonate zusammengerechnet werden, solange sie im Zeitraum von März bis Dezember 2020 liegen. Auf die Zahl der Bezugsmonate werden auch die Monate angerechnet, in denen die Nettoentgeltdifferenz weniger als 50 % betragen hat.



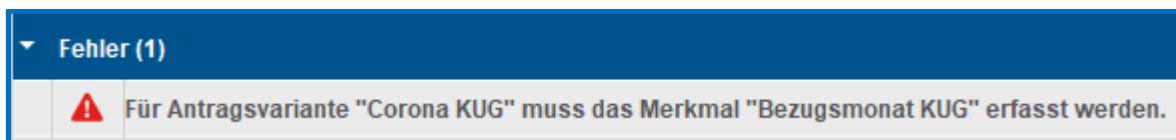
The screenshot shows a dropdown menu titled 'Bezugsmonat KUG'. The menu is open, showing a list of options: '[ohne Inhalt]', '1.', '2.', '3.', '4.', '5.', '6.', and '7.'. A mouse cursor is pointing at the first '[ohne Inhalt]' option.

Ab dem Abrechnungsmonat Juni 2020 ist das Merkmal **Bezugsmonat KUG** ein Pflichtfeld.

Erfassen Sie hier den von Ihnen ermittelten Bezugsmonat.

Eine systemseitige Vorbelegung kann nicht erfolgen, da sich die Eingaben von Arbeitnehmer zu Arbeitnehmer unterscheiden können und Einzelsachverhalte zu berücksichtigen sind. Bitte prüfen Sie den Sachverhalt gründlich.

Wurde kein Bezugsmonat erfasst, erhalten Sie ab dem Abrechnungsmonat Juni 2020 beim Berechnen einen Fehler.




The screenshot shows an error message in a blue box. The message reads: 'Fehler (1) Für Antragsvariante "Corona KUG" muss das Merkmal "Bezugsmonat KUG" erfasst werden.'

Beispiele:


- Erhält der Arbeitnehmer seit März KUG ist im Abrechnungsmonat Juni der Wert 4. auszuwählen.
- Erhält der Arbeitnehmer seit April KUG ist im Abrechnungsmonat Juni der Wert 3. auszuwählen.
- Erhält der Arbeitnehmer seit Mai KUG ist im Abrechnungsmonat Juni der Wert 2. auszuwählen.
- Erhält der Arbeitnehmer erst ab Juni KUG ist der Wert 1. auszuwählen.
- Erhält der Arbeitnehmer im März und April KUG, im Mai kein KUG und dann ab Juni wieder KUG ist der Wert 3. auszuwählen.

Sind die Bezugsmonate 1 bis 3 und ein Leistungssatz außer 1 oder 2 erfasst, erhalten Sie beim Berechnen folgende Warnung.

Warnungen (1)


 Leistungssatz 3 und 4 darf nur für den 4. - 6. Bezugsmonat angewendet werden.

Warnungen (1)

 Leistungssatz 5 und 6 darf nur ab dem 7. Bezugsmonat angewendet werden.

Haben Sie bei der Antragsvariante KUG anstatt Corona-KUG ausgewählt und einen Leistungssatz außer 1 und 2, erhalten Sie beim Berechnen einen Fehler.

Fehler (1)

 Leistungssätze 3-6 dürfen nur für Corona-KUG angewendet werden

1.2 Nebenbeschäftigung während Corona-KUG

Für Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens bis zum Jahresende verlängert (bisher bis 31.10.2020) und für alle Berufe geöffnet (bisher nur für systemrelevante Berufe und Branchen). Die Prüfung der Systemrelevanz der Nebenbeschäftigung entfällt damit ab dem 01.05.2020.

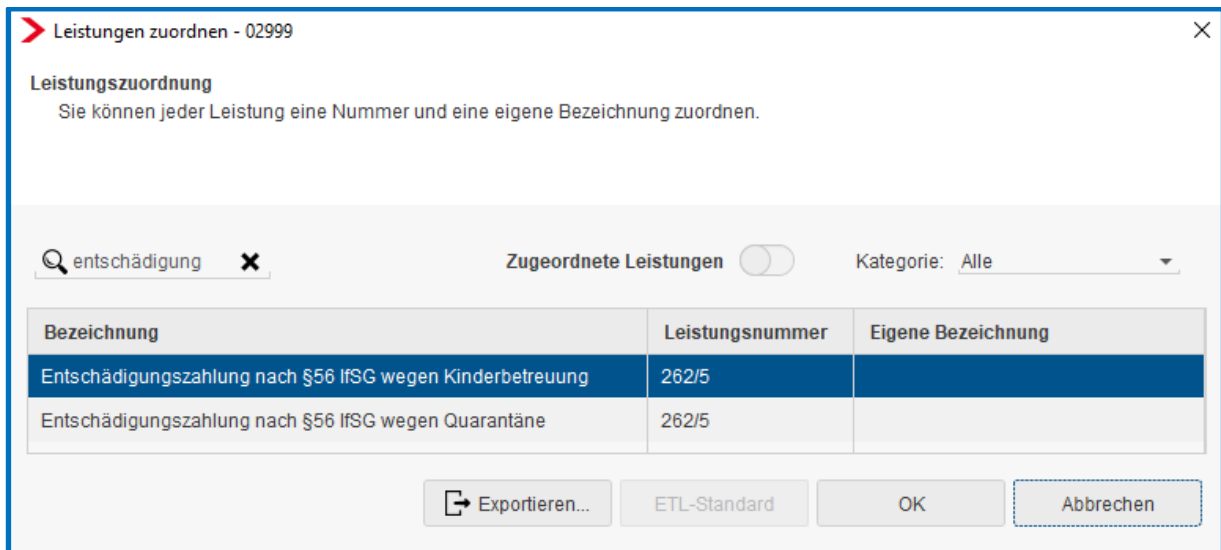
Zur Berechnung des anrechnungsfreien Betrages beim Soll-Entgelt ergeben sich keine Änderungen. Hierzu weist die Arbeitsagentur auf Punkt 2.1.9 der Weisung 202003015 vom 30.03.2020 hin.

Die Ergänzung, dass Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) anrechnungsfrei bleibt, wurde bereits mit Weisung 202003015 vom 30.03.2020 kommuniziert.

2 Leistung Entschädigungszahlung

Nachtrag zur Versionsauslieferung am 14.05.2020:

Für die Abrechnung von Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG wegen Kinderbetreuung und die Entschädigungszahlung nach § 56 IfSG wegen Quarantäne wird beim Abrechnen jeweils eine Leistung pro Arbeitnehmer erzeugt. Im ETL-Standard ist diese Leistung mit der Nummer 262/5 hinterlegt.



Leistungen zuordnen - 02999

Leistungszuordnung
Sie können jeder Leistung eine Nummer und eine eigene Bezeichnung zuordnen.

Suche: Zugeordnete Leistungen Kategorie:

Bezeichnung	Leistungsnummer	Eigene Bezeichnung
Entschädigungszahlung nach §56 IfSG wegen Kinderbetreuung	262/5	
Entschädigungszahlung nach §56 IfSG wegen Quarantäne	262/5	

3 Bessere Darstellung der Kalendarium-Nutzung

Soweit die Erfassung der Stunden, über ein vorgelegtes Arbeitszeitmodell oder manuell, über das Kalendarium erfolgt, wird dies nach dem Update mit der gelben Markierung des Kalenders (Icon neben den jeweiligen Stunden) kenntlich gemacht.

Somit erkennen Sie auf einen Blick, ob bei einem Arbeitnehmer Stunden im Kalendarium enthalten sind.

